

Bescheid

I. Spruch

1. Der **ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H.** (FN 131966 v beim Landesgericht Salzburg), vertreten durch Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Lenbachplatz 4, 80333 München, Deutschland, wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD), digital verbreiteten Fernsehprogramms („Servus TV Deutschland“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Versorgungsgebiet umfasst das Gebiet der Republik Österreich.

2. Das Programm ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes Programm, das sich aus Österreich heraus an eine multinationale und mehrsprachige Community wendet. Dabei setzt das Programm den Fokus auf die Bereiche Information und Aktuelles, Online und Multimedia, Wissenschaft und Dokumentation, Sport und Freizeit, Unterhaltung sowie Kultur. Das Programm soll ein umfassendes Bild über die Kultur, Kunst, Wirtschaft, Sport, Unterhaltung und Wissenschaft Österreichs, des Alpen- und Adriaumes sowie Zentraleuropas weit über die Landesgrenzen hinweg transportieren. Bestandteil sind hierbei Portraits und Dokumentationen über österreichische, alpine und europäische Menschen sowie Reportagen zu Lifestylethemen, Kultur und Events. Spielfilme, Talkshows und Musiksendungen sowie die Behandlung von wissenschaftlichen Themen sind ebenfalls wichtiger Bestandteil des Programmangebotes. Die angestrebte Zielgruppe besteht aus Personen im Alter zwischen 14 und 59 Jahren mit hohem Bildungsniveau, die interessiert an Neuem, aufgeschlossen und erlebnishungrig sind. Die sprachliche Ausrichtung des Programms ist grundsätzlich deutsch, und soll zu bestimmten Zeiten im Mehrkanaltonverfahren in deutscher und englischer Sprache (sowie auch in anderen Fremdsprachen) ausgestrahlt werden; zudem sollen ausgewählte Programmteile mit Untertiteln versehen werden.

3. Die Programmdauer des Programms „Servus TV Deutschland“ bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang des mit Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.135/10-004, bewilligten Programmfensters „Red Bull TV Deutschland“ der Red Bull Media House GmbH und wird daher in dem nachfolgend dargestellten Sendeschema ausgestrahlt:

Montag	06:20 Uhr bis 24:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
Freitag	00:00 Uhr bis 23:30 Uhr
Samstag	05:00 Uhr bis 17:05 Uhr 18:05 Uhr bis 22:30 Uhr
Sonntag	07:50 Uhr bis 20:15 Uhr 22:00 Uhr bis 22:30 Uhr

4. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 135/2009, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H.** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 23.12.2010 beantragte die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Satellitenfernsehprogramms nach dem Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G).

Mit Schreiben vom 28.12.2010 ergänzte sie ihren Antrag.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Auf Grund des Antrages samt Ergänzungen sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

a) Angaben zur Antragstellerin und zu den Beteiligungsverhältnissen und zu Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 131966 v beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5073 Wals-Himmelreich, Ludwig-Bieringer-Platz 1. Die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. wird durch die Geschäftsführer Rudolf Theierl (selbstständig) sowie Christopher Reindl und Martin Blank (jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen) vertreten. Das Stammkapital in Höhe von EUR 70.000,-- wurde zur Gänze von der alleinigen Gesellschafterin der Antragstellerin, der Red Bull Media House GmbH, einbezahlt.

Die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. ist auf Grund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 01.10.2002, GZ 611.187/001-BKS/2002, Inhaberin einer lokalen Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen für „Salzburg und Umgebung“. Dieses Programm der ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. wird überdies

über diverse andere Plattformen weiterverbreitet. Sie ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 2.100/08-145, geändert mit den Bescheiden der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 2.100/09-125 und vom 17.12.2010, KOA 2.120/10-009, Inhaberin einer Zulassung für das über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD) verbreitete Fernsehprogramm „Servus TV“.

Die Gesellschafterin der ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H., die Red Bull Media House GmbH, ist eine zu 297115 i beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5071 Wals bei Salzburg, Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,--. Alleinige Gesellschafterin der Red Bull Media House GmbH ist die Red Bull GmbH. Als Geschäftsführer der Red Bull Media House GmbH fungieren Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz und Andreas Gall (letzterer gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen).

Die Red Bull Media House GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die der MEDIA BROADCAST GmbH mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) und verbreitet über diese das von ihr produzierte Programm „Red Bull“. Dieses Programm wird überdies über terrestrische Multiplex-Plattform MUX D in weiten Teilen des Gebiets Außerfern weiterverbreitet. Außerdem ist sie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 2.100/09-126, zuletzt geändert mit Bescheid der Komm Austria vom 17.12.2010, KOA 2.120/10-008, Inhaberin einer Zulassung für das über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD) verbreitete Fensterprogramm „Red Bull TV“, welches im Rahmenprogramm „Servus TV“ der Antragstellerin verbreitet wird. Dieses Programm wird überdies über diverse andere Plattformen weiterverbreitet. Weiters ist sie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 19.10.2009, KOA 2.100/09-129, Inhaberin einer Zulassung für das über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115, verbreitete Fernsehprogramm "Red Bull Visual Radio" sowie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-006, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Servus TV“ über die der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform (MUX B).

Die alleinige Gesellschafterin der Red Bull Media House GmbH, die Red Bull GmbH, ist eine zu FN 56247 t beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 5330 Fuschl am See, Am Brunnen 1, und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,--. Als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz. An der Red Bull GmbH sind die Distribution & Marketing GmbH (FN 36878 h beim Landesgericht Salzburg), die unter Leitung und im Alleineigentum eines Österreicher, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht, mit einer Stammeinlage von ATS 245.000,-- (49%), die in Hongkong ansässige TC Agro Trading Company Ltd. mit einer Stammeinlage von ATS 245.000,-- (49%) und der thailändische Staatsbürger Chalerm Yoodvidhya mit einer Stammeinlage von ATS 10.000,-- (2%) beteiligt.

Die Red Bull GmbH ist alleinige Gesellschafterin der Red Bulletin GmbH (FN 287869 m beim Landesgericht Salzburg), welche Herausgeberin der Zeitschrift "The Red Bulletin", des Magazins "Seitenblicke" sowie des Magazins "Servus in Stadt und Land" ist.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Beteiligungen im Medienbereich.

Nach Angaben der Antragstellerin liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

b) Angaben zum Programm

Die Antragstellerin plant, über weitere Frequenzen im Rahmen der Erweiterung der für das von ihr verbreitete Programm „Servus TV“ genutzten Satellitenkapazitäten ein weiteres Programm zu verbreiten, welches inhaltlich im Wesentlichen dem Programm von „Servus TV“ entspricht, wobei die gesendeten Werbeblöcke im nun beantragten Programm sukzessive für den deutschen Werbemarkt angepasst werden sollen („Servus TV Deutschland“).

Die angestrebte Zielgruppe besteht aus Personen im Alter zwischen 14 und 59 Jahren mit hohem Bildungsniveau, die interessiert an Neuem, aufgeschlossen und erlebnishungrig sind. Das Programm soll von Island über die britischen Inseln, Nord-, Zentral- und Südeuropa sowie den Mittelmeerraum, Nordafrika bis in den Nahen Osten empfangbar sein. Um einen größtmöglichen Zuseherkreis erschließen zu können, wird das Programm teilweise im Mehrkanaltonverfahren in deutscher und englischer Sprache sowie zu bestimmten Zeiten auch in anderen Fremdsprachen ausgestrahlt (erste Sprache soll dabei stets Deutsch sein).

Der Fokus des Programms liegt auf den Themenbereichen Unterhaltung, Kultur, Sport und Freizeit sowie Dokumentationen. Es wendet sich an das breite und interessierte Publikum und hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Interesse an alpenländischen und europäischen Errungenschaften neu zu erwecken und eine große Community anzusprechen.

Das Konzept sieht ein Fernsehprogramm von internationalem Format vor, das sich aus Österreich heraus an eine multinationale Community wendet. Dabei hat sich "Servus TV" als europäischer Sender mit hohem Qualitätsanspruch die Punkte Innovation, Unterhaltung und Abwechslungsreichtum zum Ziel gesetzt. Die Antragstellerin will mit dem Programm ein umfassendes Bild über die Kultur, Kunst, Wirtschaft, Sport, Unterhaltung und Wissenschaft Österreichs, des Alpen- und Adriaumes sowie Zentraleuropas weit über die Landesgrenzen hinweg transportieren. Bestandteil sind hierbei Portraits und Dokumentationen über österreichische, alpine und europäische Menschen sowie Reportagen zu Lifestylethemen, Kultur und Events. Spielfilme, Talkshows und Musiksendungen sowie die Behandlung von wissenschaftlichen Themen sind ebenfalls wichtiger Bestandteil des Programmangebotes.

In inhaltlicher Hinsicht sind die Redaktionen in sechs Gruppen unterteilt, welche die folgenden Inhalte umfassen:

Information und Aktuelles

Informationen über wichtige Events und Sportereignisse, aktuelle Headlines und ein Überblick über das alpenländische und europäische Wetter.

Online und Multimedia

Die das tägliche Programm begleitenden Informationen auf Seiten des Senders im Internet.

Wissenschaft und Dokumentationen

Informationen und Magazine aus den verschiedenen Bereichen der Wissenschaft.

Sport und Freizeit

Neuigkeiten, Übertragungen und Informationen aus der Welt des alpenländischen, nationalen und internationalen Sports.

Unterhaltung

Unterhaltungsprogramme und Talksendungen, Serien und Spielfilme.

Kultur

Ein Überblick über das gesamte Spektrum der zeitgenössischen und klassischen Kultur- und Kreativszene (Literatur, Malerei, Bildhauerei, Musik, Tanz, Theater, Konzerte).

Da geplant ist, über Events und Großereignisse flexibel und umfassend zu berichten, gehören auch Live-Sendungen zu Konzerten, Preisverleihungen oder Sportveranstaltungen zu weiteren wichtigen Elementen des Programms.

Die angeführten Sendungen bzw. Programmteile werden, vorbehaltlich der Ausstrahlung des von der Red Bull Media House GmbH beantragten Programmfensters für das Fensterprogramm „Red Bull TV Deutschland“ (vgl. den Bescheid der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.135/10-004) in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr und somit in der Dauer von 24 Stunden ausgestrahlt, in den späten Nacht- und frühen Morgenstunden wird das Programm durch zusätzliche, qualitativ hochwertige Nachtsendungen ergänzt. Zeitversetzt werden einzelne Sendungen während des Tages einmal oder mehrmals wiederholt.

Das Programmfenster „Red Bull TV Deutschland“ der Red Bull Media House GmbH soll im Rahmen des beantragten Programmes „Servus TV Deutschland“ in folgendem Sendeschema ausgestrahlt werden:

Montag	00:00 Uhr bis 06:20 Uhr
Freitag	23:30 Uhr bis 24:00 Uhr
Samstag	00:00 Uhr bis 05:00 Uhr 17:05 Uhr bis 18:05 Uhr 22:30 Uhr bis 24:00 Uhr
Sonntag	00:00 Uhr bis 07:50 Uhr 20:15 Uhr bis 22:00 Uhr 22:30 Uhr bis 24:00 Uhr

Soweit dieser für das Programmfenster „Red Bull TV Deutschland“ festgelegte zeitliche Rahmen überschritten wird, soll dies in Gestalt einer Programmübernahme unter der redaktionellen Verantwortung der ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. erfolgen; soweit die Programmdauer von „Servus TV Deutschland“ über den vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinausgeht, soll dies vice versa im Rahmen einer Programmübernahme durch die Red Bull Media House GmbH unter deren redaktionellen Verantwortung erfolgen.

Der Anteil von Eigenproduktionen beträgt 50 %; Fremdproduktionen werden von in- und ausländischen Rechteinhabern sowie Agenturen zugekauft.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

c) Angaben zur Verbreitung des Programmes

Die Programmausstrahlung erfolgt unverschlüsselt durch Erweiterung der schon für das Programm „Servus TV“ genutzten Kapazitäten auf dem digitalen Satelliten ASTRA, 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD). Hierzu legte die Antragstellerin zwei Zusatzvereinbarungen über die Erweiterung der Satellitenkapazitäten (SD: Erhöhung der Bitrate um 5,0 MBit/s; HD: Erhöhung der Bitrate um 12,0 MBit/s auf 21,5 MBit/s) zwischen der Red Bull Media House GmbH und der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) vor und führte dazu aus, diese seien Ergänzungen zu den Verträgen zwischen der Red Bull Media House GmbH und der ORS vom 30.06.2008 und vom 12.08.2009 (Bestandteile dieser Verträge mit der ORS sind jeweils Patronatserklärungen der Red Bull GmbH). Die Rechte und Pflichten aus den Verträgen über die Nutzung der Übertragungskapazitäten seien mit Vertrag vom 17.10.2008 von der Red Bull Media House GmbH an die Antragstellerin abgetreten worden, was nach den genannten Verträgen zwischen der Red Bull Media House GmbH und der ORS zulässig sei.

Die gegenständlichen Übertragungskapazitäten werden im Antragszeitpunkt auf Grund des Bescheides der Komm Austria vom 17.12.2010, KOA 2.120/10-009 für die unveränderte Verbreitung des Programms „Servus TV“ der Antragstellerin verwendet. Die Antragstellerin er-

klärt im vorliegenden Antrag, für den Fall der Rechtskraft der nunmehr beantragten Zulassung auf die aus dem genannten Bescheid vom 17.12.2010 erwachsenden Rechte zu verzichten.

d) Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Für die fachliche Umsetzung des gegenständlichen Fernsehprojektes macht die Antragstellerin vor allem drei Personen namhaft:

Martin Blank ist seit 2010 Geschäftsführer der Antragstellerin. Er studierte Journalistik, Soziologie, Politik und Organisationspsychologie an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und an der Freien Universität Berlin. Weiters besuchte er die deutsche Journalistenschule in München (Werner-Friedmann-Institut). In den Jahren 1990 bis 2001 war er in der Geschäftsführung und Chefredaktion bei verschiedenen Radiounternehmen tätig. Zwischen 1993 und 1998 war er Trainer für On-Air-Performance und On-Air Personalities für Radio- und Wirtschaftsunternehmen sowie Drehbuchautor im Bereich Fernsehen und Kino. Von 2002 bis 2009 war er Geschäftsführer der Puls 4 GmbH.

Wolfgang Pütz, der über einen Abschluss als Diplom-Journalist verfügt, ist für die Programmleitung und Programmherstellung und somit für die inhaltliche Gestaltung und Ausrichtung des geplanten Programms zuständig. Er begann seine berufliche Laufbahn als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Katholischen Universität Eichstätt, wo er unter anderem als Leiter der Lehrredaktion Journalistik tätig war. Erfahrungen im Medienbereich sammelte er bei der Radiotelevisione Italiana (RAI) in Bozen und Rom, wo er diverse Formate in Hörfunk und Fernsehen in deutscher und italienischer Sprache betreute, sowie beim Bayrischen Rundfunk, wo er als Produzent des Alpen-Donau-Adria-Magazins und des Magazins EuroBlick tätig war und auch den Internet-Auftritt der Auslandsabteilung des Bayrischen Fernsehens betreute.

Andreas Gall ist als Chief Technology Officer bei der Red Bull Media House GmbH hauptverantwortlich für die technische Umsetzung und Leitung des Fernsehprojektes. Andreas Gall absolvierte eine Fachausbildung zum Radio- und Fernsehtechniker sowie eine Tonmeisterausbildung. In diesem Bereich erwarb er auch erste Berufserfahrungen bei der Planung und Realisierung von Musikproduktionen. Weiters war Andreas Gall in der technischen Leitung zweier deutscher Radiosender tätig und baute eine Tontechnikerschule auf. Schließlich verfügt er über langjährige Erfahrung in der Betreuung von Radios im Bereich technischer, taktischer und strategischer Medien-, Trend- und Anwendungsberatung ebenso wie hinsichtlich digitaler Übertragungstechnologien und Innovationsentwicklungen. Zuletzt war Andreas Gall als Technischer Direktor für den ORF tätig. Seit August 2007 ist Andreas Gall Chief Technology Officer bei der Red Bull Media House GmbH.

Die Antragstellerin verweist im Zusammenhang mit den organisatorischen (insbesondere personellen) und finanziellen Voraussetzungen im Übrigen auf den dem Zulassungsbescheid der KommAustria für die Veranstaltung und Verbreitung des Programms „Servus TV“ vom am 30.09.2009, KOA 2.100/09-125, zu Grunde liegenden Antrag. Ein Organigramm wurde der KommAustria vorgelegt. In organisatorischer Hinsicht kann die Antragstellerin auf bestehende Strukturen zur Veranstaltung und Verbreitung eines Fernsehprogramms verweisen. Der Antragstellerin stehen im Media Tower (der Red Bull Media House GmbH, Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15 in Wals bei Salzburg) ausreichend Räume für die administrativen und technischen Tätigkeiten rund um den Sendebetrieb zur Verfügung. Ferner kann sie auf die bestehenden Redaktions- und Produktionsräume an ihrem Unternehmenssitz zurückgreifen.

In finanzieller Hinsicht verweist die Antragstellerin auf einen detaillierter Businessplan bis zum Jahr 2013, der im Verfahren zum Bescheid der KommAustria vom 10.11.2009, KOA 2.100/08-145, vorgelegt wurde und auch dem Bescheid der KommAustria vom am

30.09.2009, KOA 2.100/09-125, zu Grunde lag. Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms legte die Antragstellerin ferner eine Finanzierungszusage der Red Bull GmbH vom 24.09.2008 vor, worin diese gegenüber der Regulierungsbehörde erklärte, die Salzburg TV Fernsehgesellschaft m.b.H. (nunmehr: ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H.) für das gegenständliche Fernsehprojekt in finanzieller und organisatorischer Hinsicht für die Dauer der Zulassung zu unterstützen. Dies betreffe auch Programm- und Personalkosten sowie die anfänglichen Investitionen.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag samt Ergänzung sowie dem Inhalt der den Bescheiden der KommAustria vom 0.11.2009, KOA 2.100/08-145 (Zulassung von Programms „Servus TV“, vom am 30.09.2009, KOA 2.100/09-125 (Änderung des Programmes „Servus TV“ gemäß § 6 PrTV-G) und vom 17.12.2010, KOA 2.120/10-009 (Änderung des Programmes „Servus TV“ gemäß § 6 AMD-G), zu Grunde liegenden Verwaltungsakte, auf welche von der Antragstellerin ergänzend verwiesen wird.

4. Rechtliche Würdigung:

a) Zur Zuständigkeit der KommAustria:

§ 3 Abs. 1 und 2 AMD-G lauten:

„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Österreich, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Angesichts dieser Zuständigkeitsregel kommt es nicht darauf an, dass das beantragte Programm – angesichts der geplanten auf Deutschland ausgerichteten Werbeblöcke – besonders auf den deutschen Markt abzielt.

Auf Grund der internationalen räumlichen Zuständigkeit der KommAustria war das im Spruch festzulegende Versorgungsgebiet auf die Republik Österreich einzuschränken. Es ist in diesem Zusammenhang aber auf Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.4.2010 S. 1 zu verweisen, wonach die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen, die Bereiche betreffen, die durch die Richtlinie koordiniert sind, nicht behindern.

b) Zu den Zulassungsvoraussetzungen:

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 AMD-G zu prüfen.

Die ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Himmelreich. Die Alleineigentümerin der Antragstellerin, die Red Bull Media House GmbH, hat ihren Sitz in Wals bei Salzburg; deren Alleineigentümerin wiederum, die Red Bull GmbH, hat ihren Sitz in Fuschl bei Salzburg. Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 AMD-G liegen folglich nicht vor.

Die Red Bull GmbH selbst steht zu 49% im Eigentum der Distribution & Marketing GmbH mit Sitz in Österreich, die wiederum unter Leitung und im Alleineigentum eines Österreicher, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht. Die restlichen 51% der Anteile der Red Bull GmbH werden einerseits von einem in Hongkong ansässigen Unternehmen, der T.C. Agro Trading Company Ltd. (49%), und andererseits einem thailändischen Staatsbürger, Herrn Chalerm Yoovidhya (2%), gehalten. Wie im Bescheid der KommAustria vom 12.02.2007, KOA 3.120/07-002, festgehalten wurde, liegen keine Hinweise auf beherrschende Einflussmöglichkeiten dieser beiden Gesellschafter (separat oder gemeinsam) vor; der Regelung des § 10 Abs. 3 AMD-G wird somit ebenfalls entsprochen.

Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Die Antragstellerin ist Veranstalterin von analogem terrestrischem Fernsehen für „Salzburg und Umgebung“ sowie des Satellitenfernsehprogrammes „Servus TV“, dessen Inhalte weitgehend übernommen werden sollen. Sie konnte – insbesondere angesichts des aufrechten Sendebetriebs von „Servus TV“ – hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ihrer Muttergesellschaft zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen. In finanzieller Hinsicht wurde von der Antragstellerin einerseits auf den in einem früheren Verfahren vorgelegten Businessplan verwiesen und andererseits nachgewiesen, dass der Antragstellerin die finanziellen Ressourcen der Red Bull GmbH für die Dauer des Projektes „Servus TV“ sowohl hinsichtlich des laufenden Betriebs als auch für die anfänglichen Investitionen zur Verfügung stehen werden. Da es sich bei dem gegenständlichen Programm „Servus TV Deutschland“ – abgesehen von den geplanten auf Deutschland ausgerichteten Werbeblöcken - im Wesentlichen um das gleiche Programm handelt, können die Produktionskosten für die Erstellung des Programms von diesem Businesskonzept als mit umfasst angesehen werden. Angesichts der Ausrichtung der Werbeblöcke im beantragten Programm primär auf den deutschen Werbemarkt erscheint die Finanzierung durch Werbeeinnahmen tendenziell noch besser gewährleistet als bei einer Ausrichtung auf den österreichischen Werbemarkt. Die Patronatserklärungen zu den Verbreitungsvereinbarungen zwischen der Red Bull Media House GmbH und ORS vom 30.06.2008 und vom 12.08.2009 umfassen auch die aus den Zusatzvereinbarungen über die Erweiterung der Satellitenkapazitäten erwachsenden Verbindlichkeiten, sodass auch die Finanzierung der Satellitenkapazitäten gesichert erscheint.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die in Spruchpunkt 2. festgelegte Programmdauer ergibt sich antragsgemäß auf Grund der Programmdauer des Fensterprogramms „Red Bull TV Deutschland“ der Red Bull Media House GmbH, für welches das gegenständliche Programm „Servus TV Deutschland“ das Rahmenprogramm darstellt (siehe hierzu KOA 2.135/10-004 vom heutigen Tage).

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen sowie Angaben über die Niederlassung) wurden vorgelegt bzw. wurde auf die in den genannten früheren Verfahren vorgelegten Unterlagen verwiesen.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G jedenfalls eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Angaben darüber zu verstehen sind, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Hierzu legte die Antragstellerin zwei Zusatzvereinbarungen über die Erweiterung der Satellitenkapazitäten (SD: Erhöhung der Bitrate um 5,0 MBit/s; HD: Erhöhung der Bitrate um 12,0 MBit/s auf 21,5 MBit/s) zwischen der Red Bull Media House GmbH und der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) vor und führte dazu aus, diese seien Ergänzungen zu den Verträgen zwischen der Red Bull Media House GmbH und der ORS vom 30.06.2008 und vom 12.08.2009. Die Rechte und Pflichten aus den Verträgen über die Nutzung der Übertragungskapazitäten seien mit Vertrag vom 17.10.2008 von der Red Bull Media House GmbH an die Antragstellerin abgetreten worden, was nach den genannten Verträgen zwischen der Red Bull Media House GmbH und der ORS zulässig sei.

Es liegen somit alle im AMD-G für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satelliten-Rundfunk festgelegten Voraussetzungen vor.

c) Zu den Gebühren (Spruchpunkt 4.):

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 30. Dezember 2010

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
Vorsitzender-Stellvertreter

Zustellverfügung:

ServusTV Fernsehgesellschaft m.b.H., z.Hd. Amereller Rechtsanwälte Partnerschaft, Dr. Volker Schmits,
schmits@amereller.com, cc: office@amereller.com, **per E-Mail**